

# Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Ringelai



vom 13.07.18

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ringelai folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

## § 1

### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das von der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung versorgte Gemeindegebiet einen Betrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.  
Die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände ändern sich im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG insbesondere dann, wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der baurechtlich gesicherten Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstück oder Erbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m<sup>2</sup> begrenzt. Bei unbebauten (übergroßen) Grundstücken erfolgt ebenfalls eine Begrenzung auf 1.500 m<sup>2</sup>.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder an die Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	<b>0,59 €</b>
b) pro qm Geschossfläche	<b>2,36 €</b>

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird in einem Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10). Weiterhin werden Gebühren für das Auslesen elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul, bei denen der Zählerstand nicht per Funk übermittelt wird erhoben. Diese Gebühr beträgt 20,00 € und wird zusammen mit dem Wassergebührenbescheid erhoben.

### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß bzw. Dauerdurchfluß ( $Q^3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchfluß bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß bzw. Dauerdurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß bzw. Dauerdurchfluß:
- |   |              |
|---|--------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> bzw. 4 m <sup>3</sup>  | 31 € / Jahr  |
| bis 6 m <sup>3</sup> bzw. 10 m <sup>3</sup>   | 46 € / Jahr  |
| bis 10 m <sup>3</sup> bzw. 16 m <sup>3</sup>  | 62 € / Jahr  |
| über 10 m <sup>3</sup> bzw. 16 m <sup>3</sup> | 160 € / Jahr |

### § 10 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.  
Die Gebühr beträgt **1,37 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Die Bauwassergebühr beträgt:
- Pauschal bis 1.500 m<sup>3</sup> umbauter Raum : 50,00 € + 7 % MWSt.
  - Pauschal von 1.500 m<sup>3</sup> bis 3.000 m<sup>3</sup> umbauter Raum : 75,00 € + 7 % MWSt.
  - Über 3.000 m<sup>3</sup> umbauter Raum je weitere 1.000 m<sup>3</sup> : 25,00 € + 7 % MWSt.
- Die Pauschale endet mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes und festen Einbau einer Wasseruhr im Gebäude.
- (3) Wird beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober bis 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Grund- u. Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30.12., 30.03. und 30.06 jeden Jahres Vorzahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblich Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 13.07.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1994, zuletzt geändert am 23.11.2012 außer Kraft.

Ringelai, 13.07.18  
Gemeinde Ringelai



Köberl  
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS zur WAS) wurde am 13.07.2018 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Anschlagtafel in Ringelai hingewiesen. Der Anschlag wurde am 13.07.2018 angeheftet

und am ..... wieder entfernt.

Ringelai, 13.07.18  
Gemeinde Ringelai

Köberl  
1.Bürgermeister